



02

DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-MEGERLIN

Einsatz intelligenter Finanzierungslösungen/
Absicherungen in Unternehmen: Basis für die
Sicherung von Liquidität auch in der herannahenden
Wirtschaftskrise

02

CARSTEN FENGLER

BAG: Bezugnahme auf kirchliche
Arbeitsrechtsregelungen genügt nicht zum Nachweis
einer Ausschlussfrist

03

ANGELA KOCH

Bundesarbeitsgericht setzt Blockaden des
Betriebsrates klare Grenzen

04

KARSTEN KOCH

Keine Bindung des Auftraggebers an ein bestätigtes
Aufmaß aber ...

04

ANJA SOMMER

Das Mietverhältnis nach dem Tod des Mieters

05

KEVIN STEIN

Zur Erkennbarkeit von Ermittlungen der
Steuerfahndung

06

SILVIO WEISS

Zur steuerlichen Behandlung des Forderungsverzichts
eines Gesellschafters

06

ANJA HERRBACH

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten

07

DAVID OERTEL

Inhalt und Wirksamkeit von Eheverträgen

08

ANDREAS D. TRAPP

Anpassung MRP und Übergang IWG
Kundenbeziehungen

Finanzierungsrecht - jetzt auch bei SFSK.

Liebe Leserinnen und Leser unserer update,

SFSK. wächst weiter! Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Kerstin Steidte-Megerlin verstärkt seit November 2019 unser Team. Sie bringt ihre umfassende Expertise in allen Fragen des Finanzierungsrechts in unser Beratungsportfolio ein. Frau Dr. Steidte-Megerlin war von 2008 bis 2019 Vorstand der Dresdner Factoring AG. Nach der Verschmelzung der Dresdner Factoring AG auf die abcfinance GmbH im Sommer 2019 ist sie Leiterin des Dresdner Standortes der abcfinance GmbH. Dort ist sie nach wie vor federführend für das Factoringgeschäft der Dresdner Factoring - eine Marke der abcfinance GmbH zuständig. Daneben unterstützt sie jetzt unsere Mandanten mit ihrer umfassenden praktischen Erfahrung bei Finanzierungsprojekten, dabei insbesondere zum Thema Factoring. Wir heißen sie herzlich bei SFSK. willkommen.



**Dr. iur. Michael
Franz Schmitt**
Rechtsanwalt

Mit dieser Winterausgabe unserer update bringen wir Sie wieder auf den neuesten Stand in Sachen Recht, Wirtschaft und Steuern. Von unserer neuen Kollegin Dr. Steidte-Megerlin erfahren Sie Interessantes zum Thema Factoring. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Für uns geht nun ein turbulentes Jahr 2019 zu Ende. Ein Jahr voller Höhen, aber auch Tiefen. Voller Elan und hochmotiviert startete SFSK. zu Beginn dieses Jahres. Neue Kanzleiräume wurden bezogen und die Rechtsanwälte von Schmitt Fengler und Sittig Schertgens Koch hoben sämtliche Synergien der Kanzleifusion. Und dann geschah Anfang Juni das für uns alle Unfassbare. Unser hochgeschätzter Kollege und Sozius Wolfgang Sittig verstarb, urplötzlich und völlig unerwartet. Wir sind ihm treu geblieben und führen SFSK. auch in seinem Sinne weiter. Wir haben neue Kooperationspartner in den Rechtsanwälten von Meyer-Götz, Oertel und Kollegen gefunden und mit Frau Dr. Steidte-Megerlin ist eine weitere Rechtsanwältin zu uns gestoßen. Wir wachsen weiter und blicken mit Spannung auf die Zukunft von SFSK.

An dieser Stelle danken wir Ihnen, dass Sie uns in diesem turbulenten Jahr Ihre Treue gehalten haben. Von Herzen wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2020. Ein neues Jahr, das Ihnen und uns ausschließlich Höhen bringen möge.

Ihr Dr. iur. Michael Franz Schmitt und das gesamte Team von SFSK.



Dr. iur. Kerstin Steidte-Megerlin
Rechtsanwältin

Einsatz intelligenter Finanzierungslösungen/Absicherungen in Unternehmen: Basis für die Sicherung von Liquidität auch in der herannahenden Wirtschaftskrise

Irgendwann musste es ja so kommen: Jahrelang gab es für deutsche Unternehmen nur eine Richtung – bergauf. Egal ob Euro-Krise, die schwächelnde Wirtschaft in China oder das Hin und Her an den Rohstoffmärkten. Stets wirkten die hiesigen Firmen wie der Fels in der Brandung und meldeten ein Umsatzplus nach dem nächsten. Keine Unsicherheit schien ihr Wachstum ernsthaft stoppen zu können.

In den vergangenen Monaten hat sich das Bild nun verändert. Das Abkühlen der Weltwirtschaft hat sich auch bei deutschen Unternehmen bemerkbar gemacht. Im Wettbewerb um internationale Aufträge mussten auch sie höhere Forderungsrisiken in Kauf nehmen und gewährten deutlich häufiger Lieferantenkredite. Das hat erhebliche Folgen für ihre Liquidität, insbesondere hat sich das Volumen der Forderungen, die als uneinbringlich abgeschrieben werden mussten, gemäß des im Oktober dieses Jahres veröffentlichten „Zahlungsbarometer 2019“ des Versicherungsunternehmens Atradius gegenüber dem Vorjahr verdreifacht.

Zahlungsziele auszuhandeln ist ein beliebtes Mittel, um in Zeiten der schwächelnden Nachfrage Umsätze zu sichern und weiter zu wachsen. Nachhaltig erfolgreich ist diese Strategie jedoch nur, wenn diese Forderungen entweder über einen endgültigen Forderungsverkauf und damit Übertragung des Forderungsausfallrisikos (z.B. durch Factoring oder Forfaitierung) endgültig aus der eigenen Bilanz des Unternehmens entfernt werden können (sog. „true sale“) und damit auch Forderungsabschreibungen endgültig ausgeschlossen sind oder aber mit einem passgenauen Versicherungsschutz durch eine Warenkreditversicherung abgesichert werden.

Factoring ist eine Finanzierungsmethode, bei der ein Unternehmen offenstehende Forderungen gegenüber gewerblichen Kunden vor deren Fälligkeit an einen Finanzdienstleister überträgt, der diese dann umgehend auszahlt. So wird verhindert, dass wertvolles Kapital aus gesunden Erträgen durch lange Zahlungsziele von Kunden in Außenständen gebunden bleibt. Gleichzeitig übernimmt der Factor, sofern „echtes Factoring“ vereinbart ist, für alle angekauften Forderungen vollständigen Ausfallschutz (100% der Bruttoforderungen). Und als zusätzliche Dienstleistung kümmert sich der Factor noch um das Debitorenmanagement und das Mahnwesen.

Bei Abschluss einer Warenkreditversicherung, oft nur Kreditversicherung genannt, ist der Ausfall von Forderungen bei Warenlieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen mit kurzen oder mittleren Laufzeiten (i.d.R. bis 180 Tage) gegenüber gewerblichen Abnehmern (keine Privatpersonen) Gegenstand des Versicherungsschutzes, abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 bis 15 Prozent.

In beiden Varianten - beim Factoring und auch bei Abschluss eines Warenkreditversicherungsvertrages - sind die an den Factor verkauften Forderungen oder die kreditversicherten Forderungen auch gegen etwaige Anfechtungsansprüche des Insolvenzverwalters des betreffenden Debtors, der in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, geschützt.

BAG: Bezugnahme auf kirchliche Arbeitsrechtsregelungen genügt nicht zum Nachweis einer Ausschlussfrist



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seiner Entscheidung vom 30.10.2019, Az. 6 AZR 465/18, deutlich gemacht, dass die kirchenrechtlich vorgeschriebene arbeitsvertragliche Inbezugnahme einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zwar inhaltlich auch eine darin enthaltene Ausschlussfrist erfasse, die damit zum Bestandteil des Arbeitsverhältnisses werde;

die Ausschlussfrist sei jedoch eine wesentliche Arbeitsbedingung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG. Die bloße Inbezugnahme der Arbeitsrechtsregelung als solche genüge nach dem BAG daher für den danach erforderlichen Nachweis nicht.

Der Kläger war bei der beklagten katholischen Kirchengemeinde u.a. als Küster beschäftigt. Der Arbeitsvertrag nahm die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in Bezug. Diese sieht in § 57 eine sechsmonatige einstufige Ausschlussfrist vor. Der Kläger macht Differenzvergütungsansprüche wegen angeblich fehlerhafter Eingruppierung geltend. Die Beklagte verweigerte die Erfüllung dieser Ansprüche unter Berufung auf die Ausschlussfrist. Der Kläger stellt die Wirksamkeit der Fristenregelung in Abrede und verlangt hilfsweise Schadensersatz, den er u.a. darauf stützt,

”

Ausschlussfristen sollten Inhalt des Arbeitsvertrages sein.

“

dass ihm die Beklagte die Ausschlussfrist nicht hinreichend nachgewiesen habe. Das LAG wies die Klage ab. Auf die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hob das BAG das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das LAG zurück.

Nach dem BAG ist die Ausschlussfrist eine wesentliche Arbeitsbedingung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG, so dass es nicht ausreichend war, auf diese Ausschlussfrist im Rahmen einer bloßen Inbezugnahme zu verweisen. Auch ein sog. qualifizierter Nachweis nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NachwG, wonach sich die Ausschlussfrist nach der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung richtet, sei nicht ausreichend, weil der abschließende Katalog dieser Bestimmung Ausschlussfristen nicht erfasse.

Dieses Urteil hat wohl auch Auswirkungen für andere Arbeitsverträge, bei denen auf (Allgemeine) Arbeitsbedingungen verwiesen wird, in denen Ausschlussfristen enthalten sind. Weist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Ausschlussfrist in diesen Fällen nicht im Volltext (vorzugsweise im Arbeitsvertrag) nach, kann der Arbeitnehmer ggf. im Wege des Schadensersatzes verlangen, so gestellt zu werden, als ob er die Frist nicht versäumt hätte.

Arbeitgeber, die dies nicht beachten, riskieren also, dass die in vielen Fällen wichtige Ausschlussfrist de facto keine Anwendung findet.

Neue Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung

Nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, sofern nicht zuvor mit demselben Arbeitgeber bereits ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Bundesarbeitsgericht ging in der Vergangenheit einschränkend davon aus, dass eine frühere Beschäftigung einer sachgrundlosen Befristung nicht entgegensteht, wenn sie mehr als drei Jahre zurückliegt.

„Mithin wird man davon ausgehen können, dass das Bundesarbeitsgericht die Grenze einer sehr lange zurückliegenden Vorbeschäftigung bei 20 Jahren zieht.“

Mit seinem Beschluss vom 06.06.2018 -1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14 hat das Bundesverfassungsgericht bereits im vergangenen Jahr festgestellt, dass diese Auslegung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nur in unzumutbaren Einzelfällen kann nach dem Bundesverfassungsgericht der Gesetzeswortlaut eingeschränkt werden, so insbesondere, wenn die Vorbeschäftigung „sehr lange zurückliegt“, „ganz anders geartet war“ oder „von sehr kurzer Dauer gewesen ist“. Definiert hat das Bundesverfassungsgericht diese Begrifflichkeiten nicht.

Das Bundesarbeitsgericht musste damit seine bisherige Rechtsprechung der Drei-Jahres-Grenze aufgeben und hatte nun Gelegenheit, sich mit verschiedenen Einzelfällen zu befassen. Es hat u.a. festgestellt, dass bei einem Zeitraum

von knapp 5 ½ Jahren (BAG vom 23.01.2019 - AZR 13/17; 12.06.2019 - 7 AZR 477/17) und von 8 Jahren (BAG vom 23.01.2019 - 7 AZR 733/16) kein sehr lange zurückliegendes Vorbeschäftigungsverhältnis angenommen werden kann. In seiner Entscheidung vom 14.04.2019 - 7 AZR 323/17 hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, dass bei einem Zeitraum von 15 Jahren ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht von einer „sehr lange zurückliegenden“ Vorbeschäftigung auszugehen ist. Dagegen spreche, dass ein typisches Erwerbsleben mindestens 40 Jahre umfasse und der Gesetzgeber in § 622 Abs. 2 BGB die längste Kündigungsfrist erst bei 20 Jahren hat eingreifen lassen. Dem folgend hat das Bundesarbeitsgericht in einer weiteren Entscheidung vom 21.08.2019 - 7 AZR 452/17 eine 22 Jahre zurückliegende Vorbeschäftigung als unschädlich angesehen. Mithin wird man davon ausgehen können, dass das Bundesarbeitsgericht die Grenze einer sehr lange zurückliegenden Vorbeschäftigung bei 20 Jahren zieht.

Offen ist aber weiterhin, wann eine unschädliche Vorbeschäftigung von „sehr kurzer Dauer“ oder „eine ganz anders geartete“ Vorbeschäftigung vorliegt. Hier muss abgewartet werden, wie das Bundesarbeitsgericht gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in diesen Punkten § 14 Abs. 2 TzBfG weiter auslegt. Insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bei einer mindestens 20 Jahre zurückliegenden Vorbeschäftigung eine sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG rechtssicher vereinbart werden kann. In allen anderen Fällen vorliegender Vorbeschäftigungen muss derzeit von der sachgrundlosen Befristung abgeraten werden, wenn das Risiko eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses nicht in Kauf genommen werden soll.



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Keine Bindung des Auftraggebers an ein bestätigtes Aufmaß aber ...

Für Auftraggeber (AG), sei es nun im gewerblichen Bereich oder als privater Bauherr, hat das Oberlandesgericht Dresden am 24.10.2019 ein interessantes Urteil gefällt.

Gegenstand des Verfahrens war, wie so oft, ein Streit über offenen Werklohn. Der Auftragnehmer (AN) hatte zusätzliche Leistungen erbracht. Die diesbezüglich vom AN einseitig erstellten Aufmaßblätter hatte der AG bestätigt. Die darauf mit der Schlussrechnung abgerechnet Vergütung zahlte der AG nicht und es kam zum Prozess. Im Prozess bestreitet der AG die abgerechnete Leistung und die Richtigkeit des Aufmaßes.

In seiner Entscheidung stellt das OLG klar, dass ein AG im Vergütungsprozess nicht gehindert ist, ein von ihm zuvor bestätigtes Aufmaß zu bestreiten, da es sich bei der Aufmaßbestätigung um kein deklaratorisches Anerkenntnis handelt. Allerdings und jetzt kommt das große „Aber“, tritt dann eine Beweislastumkehr zuungunsten des AG ein, wenn dieser zuvor das Aufmaß bestätigte und eine nachträgliche Überprüfung der Massenermittlung nicht mehr möglich ist. Er muss nun darlegen und beweisen, welche Massen zutreffen!

Diese Entscheidung liegt auf einer Linie mit früheren Entscheidungen des BGH aus 2003 und 2006, in denen er klargestellt hatte, dass ein Prüfvermerk des AG auf einem Aufmaßblatt ein gemeinsames Aufmaß nicht ersetzt und es auch kein Schuldanerkenntnis darstelle, welches es dem AG unmöglich machte, später die Massen bzw. die Leistung zu bestreiten. Jedoch sieht auch der BGH dann die Beweislast beim AG.

„ ... vom AG bestätigte Aufmaße können später bestritten werden, lösen aber eine Beweislastumkehr aus ... “

Ein AG sollte diese grundsätzlichen Prämissen im Auge haben, es aber letztlich nicht darauf ankommen lassen. Insofern kann nur dazu geraten werden, auf gemeinsame Aufmaße zu dringen oder einseitige Aufmaße des AN nicht vorschnell zu bestätigen, denn der geforderte Beweis dürfte nur in seltenen Fällen gelingen.



Anja Sommer
Rechtsanwältin

Das Mietverhältnis nach dem Tod des Mieters

Hatte der Erblasser zu Lebzeiten ein Haus oder eine Wohnung angemietet, stellt sich nach dessen Tod häufig die Frage, was aus dem Mietverhältnis wird.

Dabei gilt der Grundsatz, dass das Mietverhältnis nicht automatisch mit dem Tod des Mieters endet. Vielmehr ist danach zu differenzieren, ob der Erblasser alleiniger Mieter war oder ob der Erblasser die Wohnung mit anderen Personen gemietet bzw. bewohnt hat.

Hatte der Erblasser den Mietvertrag gemeinsam mit einer oder mehreren Person(en) abgeschlossen, wird das Mietverhältnis nach dem Tod des Erblassers automatisch mit den überlebenden Mietern zu den bereits vereinbarten Konditionen fortgesetzt (§ 563 a Abs. 1 BGB). Die Mitmieter dürfen die Immobilie weiterhin nutzen und müssen im Gegenzug den vereinbarten Mietzins zahlen. Wollen die Mitmieter das Mietverhältnis indes nicht fortsetzen, beispielsweise weil ihnen die Räumlichkeiten zu groß geworden sind, können diese binnen eines Monats, nachdem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, außerordentlich mit gesetzlicher Frist kündigen (§ 663 a Abs. 2 BGB). Die Kündigung muss binnen dieser Frist unter Berufung auf das Sonderkündigungsrecht schriftlich durch alle verbliebenen Mitmieter erfolgen und ist spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats (um drei Tage verkürzte Drei-Monats-Frist) möglich.

Wurde der Mietvertrag indes zwischen dem Vermieter und dem Erblasser allein abgeschlossen, sieht das Gesetz zunächst ein Eintrittsrecht der im Haushalt des Erblassers lebenden Personen vor (§ 563 BGB). Für dieses Eintrittsrecht besteht eine Rangfolge, wonach zunächst der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner in das Mietverhältnis eintritt und die Kinder und/oder andere mit dem Erblasser gemeinsam im Haushalt lebende Familienangehörige oder Personen nur dann zum Zuge kommen, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner nicht eintritt.

Möchten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und/oder die anderen im Haushalt des Erblassers lebenden Personen nicht in den Mietvertrag eintreten, müssen sie dies dem Vermieter innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, mitteilen. Wird diese Frist gewahrt, gilt der Eintritt in das Mietverhältnis als nicht erfolgt.

Erst wenn keine der vorstehend genannten Personen, d. h. weder ein Mitmieter noch eine im Haushalt des Erblassers lebende Person in den Mietvertrag eintritt, geht das Mietverhältnis auf den Erben über und wird mit diesem fortgesetzt (§ 564 BGB).

In diesem Falle steht dem Erben ein Sonderkündigungsrecht zu, welches wiederum binnen eines Monats, nachdem der Erbe vom Tod des Erblassers erfahren hat, schriftlich und mit der gesetzlichen Kündigungsfrist (spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats) ausgeübt werden muss.

Auch der Vermieter kann im Falle der Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Erben kündigen (vorausgesetzt, kein Mitmieter setzt das Mietverhältnis fort und/oder kein Mitbewohner tritt in den Mietvertrag ein). Der Vermieter benötigt für die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes gegenüber dem Erben keinen berechtigenden Grund; er kann das Mietverhältnis vielmehr innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Tod des Mieters mit gesetzlicher Frist kündigen (§§ 564, 580, 580 a Abs. 4 BGB).

Wurde das Mietverhältnis gekündigt, muss der Erbe die Wohnung bis zum Ende der Vertragslaufzeit räumen und die bis dahin anfallenden Mieten und Nebenkosten als Nachlassverbindlichkeiten zahlen.

Es gilt daher bei Vorliegen eines Mietverhältnisses nach dem Erbfall schnell zu handeln und zu entscheiden, ob das Mietverhältnis fortgesetzt oder möglichst kurzfristig unter Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts beendet werden soll.

Zur Erkennbarkeit von Ermittlungen der Steuerfahndung

Mit Urteil vom 19.02.2019 - 12 K 19/14 E, AO - hat sich das Finanzgericht Münster zur Erkennbarkeit von Ermittlungen der Steuerfahndung für den Steuerpflichtigen i.S.v. § 171 Abs. 5 Satz 1 AO geäußert.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war die Klägerin mit ihrem Einzelunternehmen als allgemeine Wirtschaftsberaterin, Verkehrsplanerin und Bauträgerin tätig. Das zunächst zuständige Finanzamt hatte den Einkommensteuer-Bescheid 2001 unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt. Im Nachgang einer Prüfung durch die Steuerfahndungsstelle erließ das Finanzamt unter Berufung auf § 164 Abs. 2 AO jedoch einen Änderungsbescheid für das Streitjahr, in dem ein Gewinn aus Gewerbebetrieb erfasst wurde. In diesem Zusammenhang blieben als Betriebsausgaben erklärte Provisionszahlungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Einzelunternehmens unberücksichtigt.

„Voraussetzung für die verjährungshemmende Wirkung der Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen sei eine klare und eindeutige Erkennbarkeit für den Steuerpflichtigen, in welchem konkreten Besteuerungs- bzw. Strafverfahren die Steuerfahndung ermittelt.“

Nachdem die Klägerin hiergegen Einspruch erhob und es sodann im finanzgerichtlichen Verfahren zu einer Einigung zum Gewerbesteuer-Messbetragsbescheid kam, änderte das zuständige Finanzamt in der Einspruchsentscheidung betreffend Einkommensteuer 2001 den streitbefangenen Bescheid und erfasste den Gewinn aus Gewerbebetrieb entsprechend der Einigung. Gegen diese Einspruchsentscheidung erhob die Klägerin jedoch erneut Klage und trug zur Begründung vor, der im Anschluss an die Fahndungsprüfung ergangene Einkommensteuer-Änderungsbescheid sei wegen eingetretener Festsetzungsverjährung zumindest rechtswidrig. Die vierjährige Regelverjährungsfrist habe mit Ablauf des 31.12.2006 geendet. Der Ablauf der Frist sei weder wegen Ermittlungen der Steuerfahndung nach § 171

Abs. 5 Satz 1 AO noch nach § 171 Abs. 5 Satz 2 AO gehemmt gewesen.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab und ließ die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zu. In seinen Entscheidungsgründen stellte das Finanzgericht Münster fest, dass dem Erlass des streitbefangenen Bescheides der Ablauf der Festsetzungsfrist nicht entgegenstanden habe. Der streitbefangene, aufgrund der Steuerfahndungsprüfung ergangene Einkommensteuer-Änderungsbescheid 2001 sei zwar nach Ablauf der Regelverjährungsfrist am 31.12.2006 ergangen. Der Ablauf der Regelverjährungsfrist sei auch nicht nach § 171 Abs. 5 Satz 2 AO gehemmt gewesen, weil der Klägerin die Einleitung des Strafverfahrens nicht gem. § 122 Abs. 2 AO bekanntgegeben worden sei.

Jedoch habe eine Hemmung des Fristablaufes nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO vorgelegen. Beginnen die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen einer Landesfinanzbehörde vor Ablauf der Festsetzungsfrist beim Steuerpflichtigen mit Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen, laufe die Festsetzungsfrist gem. § 171 Abs. 5 Satz 1 AO insoweit nicht ab, bevor die aufgrund der Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind. Voraussetzung für die verjährungshemmende Wirkung der Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen sei eine klare und eindeutige Erkennbarkeit für den Steuerpflichtigen, in welchem konkreten Besteuerungs- bzw. Strafverfahren die Steuerfahndung ermittelt. Bei einem Steuerpflichtigen sei mit den Ermittlungsmaßnahmen begonnen worden, wenn sich die Ermittlungshandlungen gegen den betroffenen Steuerschuldner selbst oder gegen das Vertretungsorgan des Steuerschuldners richten.

Im Entscheidungsfall seien gegen die Klägerin vor Ablauf der Regelverjährungsfrist Ermittlungen durchgeführt worden, wovon sie Kenntnis erlangt habe. Streitig sei zwar, ob für die Klägerin klar und eindeutig erkennbar war, in welchem konkreten Besteuerungs- bzw. Strafverfahren der Steuerfahndung gegen sie ermittelt wurde. Da die Steuerfahndung jedoch Geschäftsunterlagen und Einkommensteuerunterlagen der Klägerin aus dem Jahre 2001 beschlagnahmt habe, lasse dies klar und eindeutig erkennen, dass es um die Einkommensteuer 2001 und hier um die Einkünfte der Klägerin aus dem Gewerbebetrieb ging. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin bzw. ihr Rechtsanwalt von dem Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll unverzüglich und vollständig Kenntnis erlangt habe.



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht

Zur steuerlichen Behandlung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters



Silvio Weiß
Steuerberater

Mit Urteil vom 06.08.2019 - VIII R 18/16 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann.

„ Steuerliche Auswirkungen habe der Forderungsverzicht daher nur dann, wenn der Steuerpflichtige für den nicht werthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. “

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war der Steuerpflichtige zu mehr als 10 % an einer GmbH beteiligt und hatte gegen die GmbH gerichtete Forderungen im Nennwert von 801.768,78 € für einen Kaufpreis von 364.154,60 € erworben. Der Kläger verzichtete gegenüber der GmbH auf einen Teil seiner Darlehensforderung i.H.v. 275.000,00 € und ging mit Blick auf einen teilentgeltlichen Erwerb zu 43,5 % davon aus, einen Veräußerungsverlust i.H.v. 119.625 € erlitten zu haben. Nachdem das

zuständige Finanzamt sowie das erstinstanzliche Finanzgericht der klägerischen Auffassung nicht folgten, hatte der BFH über die Angelegenheit zu entscheiden.

Dieser bestätigte die Auffassung des erstinstanzlichen Finanzgerichts und hielt den Verzicht des Gesellschafters auf den nicht werthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft mit einer Abtretung vergleichbar. Nach Einführung der Abgeltungsteuer führe dies zu einem gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Es liege auch keine Einlage vor, da ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster, unbedingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehende Darlehensforderung nur insoweit zu einer Einlage i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG führe, als der Gesellschafter auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichte. Dabei setze die Einlage voraus, dass der Verzichtsbetrag den Nennwert des nicht werthaltigen Teils der Forderung übersteige. Stehen dem durch die Einlage bewirkten Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, falle somit kein Gewinn i.S. des § 20 Abs. 4 EStG an. Steuerliche Auswirkungen habe der Forderungsverzicht daher nur dann, wenn der Steuerpflichtige für den nicht werthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. Da der Steuerpflichtige im Streitfall die Forderung allerdings im Nennwert von 801.768,00 € zum Kaufpreis von 364.154 € erworben hatte, wurde der Kaufpreis - so der BFH - bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000 € habe sich auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung, für den dem Steuerpflichtigen keine Anschaffungskosten entstanden waren, bezogen. Seine Leistungsfähigkeit sei durch den Verzicht auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert worden.



Anja Herrbach
Steuerberaterin

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten

Ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen kann den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn es für die Wohnungssuche von Angestellten einen Makler beauftragt. Dies hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 06.06.2019 - V R 18/18 - klargestellt.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt gehörte die Steuerpflichtige, eine neu gegründete Gesellschaft, einem international tätigen Konzern an. Aufgrund einer konzerninternen Funktionsverlagerung wurden im Ausland tätige Mitarbeiter unter Zusage der Übernahme der Umzugskosten durch die Steuerpflichtige an deren Standort im Inland versetzt. Ebenso sollten die Mitarbeiter bei der Suche nach einer Wohnung oder einem Haus unterstützt werden, sodass die Steuerpflichtige im Streitjahr 2013 für die entsprechenden Mitarbeiter u.a. Maklerprovisionen aus ihr erteilten Rechnungen bezahlte.

Das zuständige Finanzamt ging davon aus, dass die Kostenübernahme mit den Mitarbeitern arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, weshalb es sich um einen tauschähnlichen Umsatz gehandelt habe. Bemessungsgrundlage sei der gemeine Wert der Gegenleistung.

Nachdem die Steuerpflichtige hiergegen Einspruch und sodann Klage erhob, hatte nach Einlegung der Revision der Bundesfinanzhof über die Angelegenheit zu entscheiden. Dieser stellte im Rahmen seiner Entscheidungsgründe

fest, dass im Verhältnis der Steuerpflichtigen zu den zu ihr versetzten Arbeitnehmern kein tauschähnlicher Umsatz vorliege, da durch die Vorteilsgewährung überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen worden seien, dass Arbeitsleistungen erbracht werden konnten. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe des Gehalts nicht beeinflusst. Der Bundesfinanzhof verneinte ebenfalls eine Entnahme, da von einem vorrangigen Interesse der Steuerpflichtigen auszugehen sei, erfahrene Mitarbeiter des Konzerns unabhängig von deren bisherigem Arbeits- und Wohnort für den Aufbau der Steuerpflichtigen als neuem Konzerndienstleister an ihren Unternehmensstandort zu holen.

„ Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe des Gehalts nicht beeinflusst. “

Der Bundesfinanzhof bejahte die Berechtigung zum Vorsteuerabzug auch entsprechend der steuerpflichtigen Unternehmenstätigkeit der Steuerpflichtigen. Maßgeblich sei hierfür wiederum ein vorrangiges Unternehmensinteresse, hinter dem das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Familienwohnorts zurücktrete. Ob ebenso bei Inlandsumzügen zu entscheiden sei, konnte der Bundesfinanzhof im Streitfall offen lassen.

Inhalt und Wirksamkeit von Eheverträgen

War die Erstellung von Eheverträgen vor oder während des Bestehens der Ehe in der Vergangenheit oft noch ein Tabuthema, nimmt die Anzahl der Ehen, die die rechtlichen Verhältnisse zueinander auf diese Art und Weise regeln, immer mehr zu. In der anwaltlichen Beratungspraxis wird man dabei sehr häufig mit der Frage konfrontiert, was geregelt werden kann und inwieweit getroffene Regelung dann auch rechtssicher sind.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es grundsätzlich drei große Themenkomplexe sind, die bei der Erstellung von Eheverträgen am meisten gefragt sind. Dies sind die Regelungen des Zugewinnes, d. h. die Regelung der Vermögensverhältnisse und des Vermögensausgleiches zwischen den Eheleuten; das Unterhaltsrecht, d. h. wer muss bei einem Scheitern der Ehe ggfs. nachehelichen Unterhalt zahlen; und nicht zuletzt der Versorgungsausgleich, also der Ausgleich der Rentenansprüche nach Eheende.

Bei den Vermögensregelungen kann man grundsätzlich vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft abweichend, auch Gütertrennung vereinbaren oder aber den Zugewinn modifizieren. Darunter versteht man einvernehmliche Änderungen bei der Regelung gesetzlicher Ausgleichsansprüche, z.B. den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte beim Zugewinnausgleich. Dies ist oft sinnvoll, wenn diese Werte für einen Ehegatten von besonderer, grundlegender Bedeutung sind. Zu nennen sind hierbei insbesondere bereits bei Eheschließung vorhandene Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien, gerade wenn es sich um Familienbesitz handelt. Auch lässt sich das Anfangsvermögen im Ehevertrag festhalten, so dass es darüber später bei einer Ehescheidung keinen Streit gibt. Nacheheliche

Unterhaltsansprüche lassen sich ausschließen, abkürzen oder auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen. Auch der Versorgungsausgleich kann grundsätzlich vollständig ausgeschlossen werden oder aber beispielsweise auf gesetzliche Rentenversicherungen beschränkt werden.

Problematisch kann im Falle einer Ehescheidung die sogenannte Inhalts- und Ausübungskontrolle des zuständigen Familiengerichtes werden. Dieses hat die Möglichkeit, soweit ein Ehegatte einwendet, dass ihn der Vertrag einseitig belaste, zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen gegebenenfalls rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB sind. Der BGH hat in einer Entscheidung vom 20.06.2018 entschieden, dass die Gerichte hierbei auf den Ausgleich ehebedingter Nachteile achten sollen; zugleich aber allein dieser Ausgleich das Einschreiten des Gerichts beschränkt. Sind solche Nachteile nämlich gar nicht vorhanden oder bereits durch anderweitige Regelungen kompensiert, darf das Gericht nicht den nach eigenen Angaben mit den vertraglichen Regelungen belasteten Ehegatten zusätzliche Vorteile gewähren und ihn dadurch im Endeffekt besserstellen, wie er ohne die Ehe gestanden hätte.

Das bedeutet im Ergebnis, dass derjenige Ehegatte, der sich auf eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Ehevertrages im Falle der Scheidung beruft, nachweisen muss, dass er weitere deutliche ehebedingte Nachteile erlitten hat, die weder bei Abschluss des Vertrages geplant noch vorhersehbar waren.

Für eine umfassende Beratung zu Erstellung von Eheverträgen empfiehlt es sich, in jedem Fall fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wir stehen Ihnen hierfür gern zur Verfügung.



David Oertel
Fachanwalt für
Familienrecht, Meyer-Götz,
Oertel & Kollegen

VON FALL ZU FALL...

... haben wir von Beginn an alles im Griff - SFSK.





Anpassung MRP und Übergang IWG Kundenbeziehungen



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

Aktuell lässt sich eine bislang einmalige Situation beobachten: die Zinsstrukturkurve, abgeleitet aus den Kupon-Renditen deutscher Staatsanleihen verläuft nahezu über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren im negativen Bereich. Der daraus abgeleitete barwertäquivalente Zinssatz für Zwecke der Unternehmensbewertung beträgt damit faktisch 0 % und droht zukünftig negativ zu werden. Daraus resultieren oftmals unplausible Ertragswerte im Rahmen der Unternehmensbewertung, die ein Vielfaches des später gezahlten Kaufpreises darstellen. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 deshalb beschlossen, die Marktrisikoprämie (MRP) vor persönlichen Steuern auf 6 bis 8 % anzuheben. Dadurch erhöht sich der Kapitalisierungsfaktor leicht und der bspw. anhand des Ertragswertverfahrens ermittelte Unternehmenswert sinkt.

„**Kein Erwerber wird „neue“ Kundenbeziehungen, die somit auf seinen Bemühungen beruhen, dem Altbesitzer entgelten.**“

Bei Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen sollte man als Alternativüberlegung dem Kauf eine Neugründung gegenüberstellen. Kleinunternehmen oder freiberufliche Praxen sind in aller Regel reproduzierbar. Der potenzielle Käufer macht aus diesem Grund eine Alternativrechnung "Gründung (Reproduktion) eines Unternehmens vs. Kauf des bestehenden Unternehmens" auf. In der Praxis haben sich die Cash-Flows des existenten Unternehmens und des neugegründeten Unternehmens in einem Zeitraum von 2 bis 10 Jahren angeglichen. Allein dieser Zeitraum ist dann auch für die Unternehmensbewertung relevant. Üblicherweise unterstellt man bei einer Unternehmensbewertung nach dem Ertragswert- oder Discounted Cash-Flow Verfahren, dass das Bewertungsobjekt unendlich am Markt besteht. Diskontiert man diese Zahlungsströme somit auf den Bewertungsstichtag ab, macht dieser Terminal Value 70 bis 80 % des Unternehmenswerts aus. Gründet nun ein potenzieller Erwerber das Unternehmen neu, so hat er das Ertragsniveau des zu bewertenden Unternehmens jedoch schon nach 2 bis 10 Jahren erreicht. Er wird also nicht den Terminal Value für die Restlebenszeit, sprich unendliche Laufzeit, des Unternehmens bezahlen. Hier liegt einer der Hauptgründe für die großen Differenzen zwischen den ermittelten Unternehmenswerten und den später tatsächlich gezahlten Kaufpreisen. Man muss also das Konzept des Substanzwerts im Sinne ersparter Aufwendungen als Alternativberechnung vorhalten.

Ein weiteres KMU-spezifisches Risiko, welches eliminiert werden muss, ist die "übertragbare Ertragskraft". Dieser Grundsatz folgt der Überlegung, dass der Käufer eines Unternehmens nur für die Ertragskraft, die auf ihn übergeht, ein Entgelt entrichtet. Auch bei dieser Betrachtung wird die Annahme einer "unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens für Bewertungszwecke" zur Diskussion gestellt. Kundenbeziehungen und die darin enthaltene Ertragskraft stehen als immaterieller Faktor nicht dauerhaft zur Verfügung. Die vorhandenen Kundenbeziehungen verbrauchen sich, Neukundenbeziehungen kommen hinzu. Kein Erwerber wird „neue“ Kundenbeziehungen, die somit auf seinen Bemühungen beruhen, dem Altbesitzer entgelten. Aus diesem Grunde sind Annahmen über die Abschmelzdauer des immateriellen Faktors zutreffen, die sich nach den individuellen Verhältnissen des Bewertungsobjektes und nach dem Markt- und Wettbewerbsumfeld richten. Je höher die Wettbewerbsintensität ist, desto schneller verbrauchen sich mögliche (auf den Erwerber übergehende) Vorteile. Indikatoren können sich aus der analogen Anwendung von IDW S 5 „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte“ ergeben, etwa:

- Vertragslaufzeit und erwartete Vertragsverlängerungen
- typische Produktlebenszyklen,
- Verhalten von Wettbewerbern,
- Abhängigkeit der Kunden,
- demographische oder biometrische Aspekte.

Hier muss somit analysiert werden, wie lange immaterielle Vorteile dem Eigentümer erhalten bleiben. Je schneller Wettbewerber bestimmte Vorteile nachbilden können, desto kürzer wird die Abschmelzdauer zu bemessen sein, aufgrund nur temporär übertragbarer Ertragskraft ist somit eine begrenzte Lebensdauer des Unternehmens für Bewertungszwecke zwingend zu Grunde zu legen (in der Praxis häufig 3 bis 7 Jahre).

Neben dem Ansatz kalkulatorischer Tätigkeitsvergütungen ist somit die Analyse der partiell oder temporär übertragbaren Ertragskraft wesentliche Grundlage jeder Bewertung.

IMPRESSUM:

SFSK.
SCHMITT | SITTIG
FENGLER | KOCH
RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499